

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN | KINDERFLOHMARKT
am 18. August 2019 im Jungfernstieg

§ 1 AUFSICHT

1. Für den Standplatzvertrag zwischen dem Veranstalter Nordlicht Agentur / Inh. Claudia Falk und dem Standplatzmieter (Erziehungsberechtigte des Kindes), gelten ausschließlich diese Veranstaltungsbedingungen.
2. Das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände steht dem Veranstalter zu.

§ 2 ZUWEISUNG DES STANDPLATZES

1. Mit der Überweisung der Kautions in Höhe von 20 € werden diese Teilnahmebedingungen anerkannt.
2. Der Standplatz wird durch den Veranstalter zugewiesen. Es besteht keinerlei Anspruch auf einen bestimmten Platz. Vom Veranstalter dies bzgl. vorgenommenen Zusagen können jederzeit widerrufen werden.
3. Das eigenmächtige Einnehmen eines Platzes ist untersagt.
4. Wenn der zugewiesene Platz bis 9.00 Uhr des Veranstaltungstages nicht belegt ist, geht das Anrecht auf ihn verloren. Die Kautions wird in diesem Fall einbehalten.

§ 3 STANDPLATZANMELDUNG, RÜCKTRITT

1. Für den Standplatz beim Kinderflohmarkt ist eine Kautions in Höhe von 20 € fällig.
2. Erst mit Zahlung der Kautions kommt eine verbindliche Standplatz-Reservierung zustande.
3. Die Kautions wird einbehalten, wenn der Standplatzmieter wegen Zuwiderhandlung gegen die Teilnahmebedingungen von der Veranstaltungsfläche verwiesen wird.
4. Tritt der Standplatzmieter (Erziehungsberechtigte des Kindes) vor dem 15. August 2019 von der Standbuchung zurück, wird die komplette Kautionsgebühr in Höhe von 20 € per Überweisung zurück erstattet. Nach dem 15. August 2019 wird bei Rücktritt oder bei Nichterscheinen die Kautions von 20 € einbehalten.
5. Beide Parteien sind jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Für den Veranstalter liegt ein Grund z.B. vor, wenn der Standplatzmieter sich nicht an die Absprachen bzgl. Warensortiment und Standort hält. Die Kautions wird in diesem Fall einbehalten.
6. Einen kostenlosen Standplatz erhalten Kinder bis 12 Jahre. Die Nutzung des Standplatzes erfolgt ausschließlich mit dem vereinbarten Warensortiment d.h. Dinge, die aus dem „Besitz“ bzw. „Gebrauch“ des Kindes stammen (Kleidung, Spiel- und Sportsachen etc.). Eine Änderung dieser Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters. Eine ohne diese Zustimmung vorgenommene Änderung berechtigt den Veranstalter die Kautions einzubehalten.

§ 4 AUFBAU UND ABBAU DER STÄNDE

1. Die Stände dürfen nach Eintreffen der Einweiser und Hilfskräfte des Veranstalters aufgestellt werden, jedoch nicht vor Sonntag, 7.00 Uhr. Der Aufbau mit dem Auto ist bis 09.00 Uhr zu beenden.
2. Zum Erreichen des Standplatzes sind ausschließlich die in der Platzzuweisung vorgeschriebenen Wege und Fahrrichtungen zu nutzen.
3. Das Befahren des Veranstaltungsgeländes ist während der Veranstaltung untersagt.
4. Das Befahren von Grünanlagen ist strengstens untersagt.
5. Der Standaufbau & Abbau mit dem Auto darf erst zu den festgelegten Zeiten erfolgen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist zwingend notwendig, um einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter dem vorzeitigen Abbau mit dem Auto zugestimmt hat, weil ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Standbetreiber ein weiteres Verweilen auf der Veranstaltungsfläche unzumutbar macht.
6. Gerät der Standplatzmieter mit dem Abbau in Verzug, ist der Veranstalter berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist den Stand und sonstige eingebrachte Gegenstände auf Kosten des Standbetreibers zu entfernen und einlagern zu lassen.
7. Am Ende der Veranstaltung ist der Standplatz nebst Umgebung vollständig aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen.

§ 5 VERHALTEN AUF DER VERANSTALTUNG

1. Tätigkeiten, die mit unzumutbarer Lärmbelästigung verbunden sind, dürfen nicht durchgeführt werden.
2. Der Standplatzmieter ist für die Reinhaltung seines Standes sowie der unmittelbaren Umgebung während der Veranstaltung verantwortlich. Waren, Warenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen weder auf die Veranstaltungsfläche geworfen noch dort zurückgelassen werden.
3. Die Entsorgung von nicht verkauften Waren, in die Container und auf sonstigen Veranstaltungsflächen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung wird die Kautions einbehalten.
4. Offene Feuer und Flammen (z.B. Feuerkörbe), sowie Pyrotechnik, sind aus Gründen der Brandgefahr untersagt.
5. Musikinstrumente und Tonübertragungsgeräte dürfen nur nach Absprache mit dem Veranstalter betätigt werden.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Ständen oder deren Betriebseinrichtungen, die seitens der Allgemeinheit oder des Publikums durch Diebstahl, Einbrüche, Vandalismus oder ähnliches entstehen.
2. Der Standplatzmieter hält den Veranstalter von etwaigen Ansprüchen (insbesondere Haftpflichtansprüchen) seiner Mitarbeiter, Beauftragten, Besucher seines Standes oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes, des Zuganges zum Standplatz und der Veranstaltungsfläche um den Standplatz stehen, es sei denn, das schadenstiftende Ereignis wäre vom Veranstalter grobfahrlässig oder vorsätzlich verschuldet worden.
3. Der Standplatzmieter nimmt Kenntnis davon, dass sämtliche Kundendaten im Rahmen der Zweckbestimmung erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dass dies zur Beantwortung Ihrer An- oder Nachfrage erforderlich ist.